

# Wirkung zur Teilhabe - Wirksamkeit der Leistungen

25.10.2021

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen



## **Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen**

Seit 1994 als Rechtsanwalt tätig

Fachgebiete:

- Beratung und Vertretung von Trägern und Leistungsanbietern in der Sozialwirtschaft
- Beratung von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen
- Kinder- und Jugendhilferecht
- Eingliederungshilferecht

Professor an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin



1. Zielorientierung der Leistungen nach dem SGB
2. Finalität der Leistungen als Grenze der Zuständigkeit
3. Teilhabe als Ziel
4. Wirksamkeit als Bezugspunkt der Wirtschaftlichkeit und Qualität

# 1. Zielorientierung der Leistungen nach dem SGB

- § 1
- **Aufgaben des Sozialgesetzbuchs**
- (1) **Das Recht des Sozialgesetzbuchs** soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,
  - ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
  - gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
  - die Familie zu schützen und zu fördern,
  - den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen
  - und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.
- (2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

## 2. Finalität der Leistungen als Grenze der Zuständigkeit

- Keine Abgrenzung über die Handlung möglich
- Bedeutung von Wirksamkeit und Finalität
  - Gesetzliche Krankenversicherung: ... die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern ( § 1 S. 1 SGB V)
  - Pflege: soziale Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit ( § 1 Abs. 1 SGB XI)
  - EGH: Selbstbestimmung und ... volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ... fördern, Benachteiligungen ... vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken ( § 1 SGB IX)
- „Schnittstellen“ und Leistungskonkurrenz nur bei Leistungskongruenz

### 3. Teilhabe als Ziel

- Verena Bentele :
- „Echte Teilhabe heißt: Jeder kann selbst entscheiden, was ihm in seiner Lebensplanung wichtig ist. Jeder Mensch – ob mit oder ohne Behinderungen – hat andere Bedürfnisse, möchte seine Zeit anders verbringen. Restaurant- oder Kinobesuch, eine Reise, der Beruf oder die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln – hochwertige Teilhabe ermöglicht echte Wahlfreiheit.“
- FR 8.Juni 2016

### 3. Teilhabe als Ziel

- Sibel Kekilli (SchauspielerIn):
- „Was heißt schon selbstbestimmt? Wir stecken doch alle irgendwie in Abhängigkeiten, sei es privater, beruflicher und finanzieller Art. Aber Selbstbewusstsein, sich nicht manipulieren lassen, auf sein Bauchgefühl hören, sagen, was man denkt – ja das gehört für mich definitiv zu einem selbstbestimmten Leben.“
- Grazia, 2. Juni 2016

### 3. Teilhabe als Ziel

- Wirkung im Einzelfall
  - eine notwendig ex post zu bestimmende Größe,
  - die auf
    - die selbstbestimmten Wünsche und die Entscheidungen der Leistungsberechtigten
    - und die öffentlichen Feststellungen im Plan zu beziehen ist
  - und ihrerseits Grundlage weiterer Hilfestellungen sein kann.
- Teilhabe ist ihr zentraler Bezugspunkt.

## 4. Wirksamkeit als Bezugspunkt der Wirtschaftlichkeit und Qualität

- „ § 128 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung  
(1) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die **Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit** der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. ....“

## 4. Wirksamkeit als Bezugspunkt der Wirtschaftlichkeit und Qualität

- Wirksamkeit als Schlüsselthema:
  - Vorklärung: Wirksamkeit ist nicht Maßnahme mal Zeit
  - Sondern:
    - Abbildung Soziale Arbeit als Koproduktionsprozess
    - in zumutbare Ungenauigkeit der Darstellung
  - Deshalb: Darstellung von Wirksamkeit
    - multiperspektivisch
      - Leistungsberechtigte,
      - nahestehende Personen (so die Leistungsberechtigten dies akzeptieren)
      - Mitarbeitende des Leistungserbringers
      - Mitarbeitende des Leistungsträgers
    - jeweils mit selbstgewählten Kriterien
    - in einem vordefinierten Prozess des Zusammenwirkens
  - Gute Wirksamkeit indiziert Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistung
  - (Wirtschaftlichkeitsprüfung ≠ Datenerhebung für eine neue Vergütungsvereinbarung)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen  
BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte Steuerberater

Mönckebergstraße 19

20095 Hamburg

+49-40-309651-34 (Markku Burghold)

[bernzen@msbh.de](mailto:bernzen@msbh.de)

[www.msbh.de](http://www.msbh.de)